

# Gemeinde Stepenitztal

Gemeindevertretung Stepenitztal

---

**kontituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal, Nr:  
SI/14GV/2014/01**

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 25.06.2014, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Dörphus, An der Stepenitz 2, 23936 Börzow

---

## Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Ernennung des Bürgermeisters zum Ehrenbeamten und Vereidigung
- 4 Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung
- 5 Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters
- 6 Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters
- 7 Ernennung der Stellvertretenden Bürgermeister zu Ehrenbeamten und Vereidigung
- 8 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal **VO/14GV/2014-004**
- 9 Beschluss einer Geschäftsordnung für die Gemeinde Stepenitztal **VO/14GV/2014-007**
- 10 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses lt. Hauptsatzung
- 11 Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land **VO/14GV/2014-006**
- 12 Besetzung der Ausschüsse
- 13 Wahl der Mitglieder in den Bauausschuss
- 14 Wahl der Mitglieder in den Sozialausschuss
- 15 Beschluss über eine zusätzliche Entschädigung des Bürgermeisters **VO/14GV/2014-005**
- 16 Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Grevesmühlen
- 17 Vertretung der Gemeinde Rütting im Kommunalen Anteilseignerverband der E.DIS AG

- |    |                                                                                                                                                                                                                           |                         |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 18 | Wahl eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes                                                                                                                                          |                         |
| 19 | Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung | <b>VO/14GV/2014-001</b> |
| 20 | Beschluss zur Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal                                                                                                | <b>VO/14GV/2014-003</b> |



## Gemeinde Stepenitztal

|                                                            |                                 |                                                                                          |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                    |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-014</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters</b>      |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                            |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                      | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                 | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja                                                                                       |
|                                                            |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                            |                                 | Enthaltung                                                                               |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal wählt .....

zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister.

### Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                            |                                 |                                                                                          |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                    |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-013</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters</b>      |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                            |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                      | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                 | Gemeindevertretung Stepenitztal |                                                                                          |
|                                                            |                                 | Ja                                                                                       |
|                                                            |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                            |                                 | Enthaltung                                                                               |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal wählt .....

zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister.

### Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                  |                                 |                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                          |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-004</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt       |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 13.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                  |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                            | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                       | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja    Nein    Enthaltung                                                                 |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal in der im Entwurf anliegenden Fassung.

### Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 13. Juli 2011 ist am 13. September 2013 auch die neue Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) in Kraft getreten. Letztere beinhaltet neue Handlungsoptionen für die Kommunen. Die Entscheidung, davon Gebrauch zu machen oder nicht, obliegt nun den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen erscheint es aus Sicht des Verordnungsgebers besonders wichtig, dass die Kommunen von dem eröffneten Ermessen nachweisbar Gebrauch machen.

Weggefallen ist die Angemessenheitsprüfung der in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge.

Wieder enthalten ist eine stichtagsbezogene Ermittlung der Einwohnerzahl, welche für die gesamte Kommunalwahlperiode zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung ausschlaggebend ist. Dies gilt, beginnend mit der Einwohnerzahl vom 30.06.2014, ab dem 01.01.2015.

Die Höchstsätze der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 2.000 Einwohner und Einwohnerinnen wurden ebenso angehoben (von 850,00 € auf 1.000,00 €) wie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der kommunalen Gremien (von 30,00 € auf 40,00 €).

Ganz neu sind folgende Regelungen:

1. Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen (bis zu 20% für die erste und bis zu 10% für die zweite stellvertretende Person).
2. Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister kann im Verhinderungsfall bis zu drei Monate fortgezahlt werden. Spätestens nach drei Monaten der Verhinderung entfällt die Entschädigungszahlung und die stellvertretende Person erhält die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

4. Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann nach der neuen EntschVO eine pauschalierte Entschädigung gezahlt werden, welche nicht mehr gedeckelt ist (bisheriger Höchstbetrag: 20,00 €). Auch diese Entschädigungen sind nach den Kriterien „ob“ und „in welcher Höhe“ in der Hauptsatzung zu regeln.

Hinsichtlich der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal bedeutet dies, dass die Gemeindevertretung darüber befinden sollte, ob und in welchem Umfang von den neuen Möglichkeiten der EntschVO M-V Gebrauch gemacht werden soll.

Außerdem sollte bei der Anzahl der Art und Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse die Größe der Gemeindevertretung Berücksichtigung finden.

Zu diskutieren wäre auch, ob „Volkenshagen“, wie im Gebietsänderungsvertrag vereinbart, Ortsteil der Gemeinde Stepenitztal sein soll. Laut Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Börzow ist dies so festgelegt. Auch führt die Deutsche Post den Ortsteilnamen in ihren Verzeichnissen. Melderechtlich jedoch gibt es den Ortsteil so nicht. Das einzig bewohnte Grundstück in der Gemarkung Volkenshagen (Wirtschaftsweg 1 – künftig Volkenshagen 1) wird melderechtlich unter dem Ortsteil Bonnhagen geführt. Auch der gemeindliche Flächennutzungsplan kennt keinen Ortsteil Volkenshagen. Vor dem Hintergrund der Straßenumbenennungen in der Gemeinde Stepenitztal und der damit einhergehenden neuen postalischen Anschrift sollte hier eine eindeutige Regelung gefunden werden.

Zusätzlich zu den neuen Regelungen nach der EntschVO MV wurden im Entwurf der neuen Hauptsatzung der Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie die Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die neue KV M-V ergeben. Dies sind insbesondere die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft und die Entscheidungskompetenzen zur Annahme und Vermittlung von Spenden. Insgesamt schränkt die Hauptsatzung wörtliche Abschriften aus der KV M-V ein und soll durch moderneren Sprachgebrauch die Verständlichkeit verbessern. Weil die Gemeinde Stepenitztal neu gebildet wurde ist es notwendig, eine neue Hauptsatzung zu entwerfen. Diese ist der Anlage zu entnehmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Wird die im Entwurf vorgesehene Höchstbetragsregelung befürwortet und zudem die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters eingeführt, ist – verglichen mit den bisherigen Aufwendungen einer Gemeinde dieser Größenordnung - mit jährlichen **Mehraufwendungen für Entschädigungsleistungen von geschätzt etwa 5.500,- €** zu rechnen. Unberücksichtigt geblieben sind dabei zukünftige Entschädigungsleistungen für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement.

#### **Anlage:**

- Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

# Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal

Vom.....

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Stepenitztal gehören die Ortsteile Bonnhagen, Börzow, Blüssen, Gostorf, Hanstorf, Hof Mummendorf, Kirch Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Papenhusen, Rodenberg, Roxin, Schmachthagen, Teschow und (Volkenshagen?).

## § 2 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Stepenitztal führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE STEPENITZTAL • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## §-3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter Sitzung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch
  1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung

2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land ([www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de))
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

#### **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
  1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 6 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau-, Wege- und Sozialausschuss gebildet, der aus 9 Mitgliedern besteht.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Stepenitztal gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### **§ 7 Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft**

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 € entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 € erhöhen wird,
2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 € entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 € erhöhen wird,
3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 €.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 1.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 € abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 € erhöhen.

## **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt gemäß der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.000,- € und wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 3.000,- € im Einzelfall.
  2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 3.000 € im Einzelfall.
  3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 3.000 €.
  4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 10.000 € je Vertrag.
  5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 3.000 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 3.000 €.
  6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 3.000 €.
  7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 3.000 €.
  8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
  9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
  10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
  11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 1.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000,- € je Fall.
  12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100,- €.
  14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
  15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
    - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
    - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
  16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote).
  17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihr beauftragte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20%, die der zweiten Stellvertretung 10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers..
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## **§ 10**

### **Entschädigungsordnung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Gemeindevertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €.

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Gemeinden Börzow vom 2. Dezember.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. September.2009, Mallentin vom 11. Juli 2005 und Papenhusen vom 07. Juni 2012 außer Kraft.

Stepenitztal, den ...

Peter Koth  
Der Bürgermeister

(Siegel))

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                         |                                 |                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                 |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-005</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt              |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 15.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Beschluss über eine zusätzliche Entschädigung des Bürgermeisters</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                         |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                                   | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                              | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja    Nein    Enthaltung                                                                 |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister für die kommende Wahlperiode eine zusätzliche monatliche Entschädigung von ..... € zu gewähren.

### Sachverhalt:

Die Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) sieht in § 8 Abs. 1 Satz 2 vor, dass Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden „nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden (...) in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150,- € monatlich (...) gewährt werden“ kann.

Darüber, ob und in welcher Höhe von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei Gewährung des Höchstsatzes zusätzliche Aufwendungen von jährlich 1.800,- € für einen Zeitraum von fünf Jahren.

### Anlage/n:

Keine

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                       |                                 |                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                               |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-007</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt            |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 16.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Beschluss einer Geschäftsordnung für die Gemeinde Stepenitztal</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                       |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                                 | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                            | Gemeindevertretung Stepenitztal |                                                                                          |
|                                                                       |                                 | Ja                                                                                       |
|                                                                       |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                                       |                                 | Enthaltung                                                                               |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeinde Stepenitztal so, wie sie im Entwurf vorliegt.

### Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung regelt - wie der Name bereits beinhaltet – den Geschäftsgang einer Gemeinde. Beginnend mit den Ladungsfristen über den Sitzungsverlauf der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie das Verfahren mit Anträgen und Beschlussvorlagen, bis hin zu Ordnungsmaßnahmen und zur Sitzungsniederschrift. Da die Gemeinde Stepenitztal bisher keine Geschäftsordnung hat, ist es für einen geregelten Geschäftsgang notwendig, eine solche zu beschließen. Der Entwurf einer Geschäftsordnung ist der Anlage zu entnehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n:

Entwurf einer Geschäftsordnung für die Gemeinde Stepenitztal.

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

# **Geschäftsordnung der Gemeinde Stepenitztal vom ...**

## **§ 1**

### **Arbeitsgrundlagen**

Jedem neuen Mitglied der Gemeindevertretung werden die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern, die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, der gültige Haushaltsplan und der Sitzungsplan von der Verwaltung unverzüglich zugeleitet.

## **§ 2**

### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Jährlich wird ein Sitzungsplan erstellt, den alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten.
- (2) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Tage, für Dringlichkeits-sitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit wird in der Einladung begründet.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

## **§ 3**

### **Sitzungsteilnahme**

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies dem Bürgermeister mit.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

## **§ 4**

### **Medien**

- (1) Die Vertretung der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Den Vertreterinnen und Vertreter der Medien werden Sitzplätze zugewiesen.

## **§ 5**

### **Beschlussvorlagen und Anträge**

- (1) Jedes Gemeindevertretungsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (3) Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen und zu begründet werden. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können.
- (4) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.
- (5) Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen darlegen, wie die zur Deckung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Teilhaushalt ist zu benennen.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit die Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentlich zu bezeichnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu fassen, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit **aller** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter um dringende Angelegenheiten erweitern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet die Dringlichkeit.
- (3) Absetzungen von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit. Vor der Abstimmung ist den jeweiligen Antragstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Abstimmung über die endgültige Tagesordnung
  - c) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
  - f) Behandlung der Vorlagen und Anträge des öffentlichen Teils
  - g) Öffentliche Informationen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- h) Behandlung der Vorlagen und Anträge des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)
- i) Nichtöffentliche Informationen und Anfragen des Bürgermeisters und der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- j) Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- k) Schließen der Sitzung

## **§ 7**

### **Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf mehrmals zur Sache sprechen. Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch doppeltes Handzeichen angezeigt und unverzüglich erteilt, sofern dadurch die aktuelle Sprecherin oder der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen zuerst der oder dem Einbringenden das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  - a) die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
  - b) das Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
  - c) die Vertagung,
  - d) die Ausschussüberweisung,
  - e) der Übergang zur Tagesordnung,
  - f) die Redezeitbegrenzung,
  - g) der Schluss der Aussprache,
  - h) die auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - i) die namentliche Abstimmung,
  - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
  - k) die geheime Wahl,
  - l) der Schluss der Rednerliste
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

## **§ 9 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit **aller** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung angezeigt. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er gibt bekannt, wie viele Mitglieder
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet werden, sind aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmentzähler zu bestimmen.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei Vorliegen gleicher Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister in Form eines Münzwurfs zieht. Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf“ oder „Zahl“.
- (3) Für Stimmentzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein Mitglied der

Gemeindevertretung widerspricht.

- (5) Im Falle geheimer Wahl treten die Stimmzähler zusammen. Sie überzeugen sich von den ordnungsgemäß vorbereiteten Stimmzetteln und davon, dass die Wahlurne leer ist.

Ein Stimmzähler ruft die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln alphabetisch auf und ein weiterer Stimmzähler teilt ihnen in der Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel aus.

Der Stimmzettel wird in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber ausgefüllt. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmzähler nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.

## **§ 11**

### **Fraktionen und Zählgemeinschaften**

Fraktionsbildungen und Zählgemeinschaften sowie Veränderungen werden dem Bürgermeister angezeigt.

## **§ 12**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Der Bürgermeister kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, welche die Ordnung verletzen, gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 13**

### **Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörerinnen und Zuhörer**

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung des Sitzungssaals verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 14**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
  - c) Namen der anwesenden Mitglieder der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
  - g) die Tagesordnung
  - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
  - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - j) wesentliche Inhalte der Sitzung
  - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- (2) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist grundsätzlich mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

## **§ 15 Ausschusssitzungen**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogene Daten enthalten, oder von solchen Unterlagen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder

in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder die Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.  
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

### **§ 17**

#### **Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Peter Koth  
Der Bürgermeister

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                  |                                 |                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                          |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-008</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt       |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses lt. Hauptsatzung</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                  |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                            | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                       | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja                                                                                       |
|                                                                  |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                                  |                                 | Enthaltung                                                                               |

### Beschlussvorschlag:

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal wird der Hauptausschuss durch den Bürgermeister und 6 weitere zu wählende Gemeindevertreter besetzt.

Die Gemeindevertretung wählt folgende Mitglieder in den Hauptausschuss:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

### Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                                           |                                 |                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                   |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-006</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt                                |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 15.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                                           |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                                                     | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                                                | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja                                                                                       |
|                                                                                           |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                                                           |                                 | Enthaltung                                                                               |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau / Herrn .....als zusätzliches Mitglied der Gemeinde Stepenitztal in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land zu entsenden.

### Sachverhalt:

Gemäß § 132 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden (§ 132 Abs.1, Satz 1 KV M-V) und in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnerinnen und Einwohner aus einem zusätzlichen Mitglied (§ 132 Abs. 2, Satz 1, 1. Alternative KV M-V). Dieses weitere Mitglied ist aus der Mitte der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 132 Abs. 3, Satz 1 KV M-V).

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n:

Keine.

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                   |                                 |                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                           |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-009</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt        |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Wahl der Mitglieder in den Bau-, Wege- und Sozialausschuss</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                   |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                             | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                        | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja                                                                                       |
|                                                                   |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                                   |                                 | Enthaltung                                                                               |

### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 KV M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal wird neben dem Hauptausschuss ein Bau-, Wege- und Sozialausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus jeweils 9 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Es werden folgende 9 Mitglieder in den Bau-, Wege- und Sozialausschuss gewählt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....

### Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                                             |                                 |                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                     |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-010</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt                                  |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Grevesmühlen</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                                             |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                                                       | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                                                  | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja    Nein    Enthaltung                                                                 |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt ..... die Interessen der Gemeinde Stepenitztal als Mitglied und Vertreter in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Grevesmühlen wahrzunehmen.

### Sachverhalt:

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Stepenitztal ist der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter. Dieser Beschluss ist nur für den Fall zu fassen, dass eine andere Person die Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Grevesmühlen wahrnehmen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                                                         |                                 |                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                                 |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-011</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt                                              |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Vertretung der Gemeinde Stepenitztal im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                                                         |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                                                                   | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
| 25.06.2014                                                                                              | Gemeindevertretung Stepenitztal | Ja    Nein    Enthaltung                                                                 |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde bevollmächtigt Frau Kristine Lenschow, Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen in der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie Frau Pirko Scheiderer, Leiterin des Geschäftsbereiches Haupt- und Ordnungsamt in der Stadtverwaltung Grevesmühlen mit der Vertretung der Gemeinde Stepenitztal in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG. Nach § 156 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Verbandsversammlung, die Vertretung kann jedoch auch durch Amtsleiter der Verwaltung erfolgen. Für den Fall der Abwesenheit des Bürgermeisters hat in der Vergangenheit Frau Lenschow die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung wahrgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                                         |                                 |                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                 |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-012</b>                                                      |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt                              |                                 | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.06.2014<br>Verfasser: Scheiderer, Pirko |
| <b>Wahl eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes</b> |                                 |                                                                                          |
| Beratungsfolge:                                                                         |                                 |                                                                                          |
| Datum                                                                                   | Gremium                         | Teilnehmer                                                                               |
|                                                                                         |                                 | Ja                                                                                       |
|                                                                                         |                                 | Nein                                                                                     |
|                                                                                         |                                 | Enthaltung                                                                               |
| 25.06.2014                                                                              | Gemeindevertretung Stepenitztal |                                                                                          |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt ..... die Interessen der Gemeinde Stepenitztal als Mitglied und Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes wahrzunehmen.

### Sachverhalt:

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Stepenitztal ist der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter. Dieser Beschluss ist nur für den Fall zu fassen, dass eine andere Person die Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband wahrnehmen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                                                                                                                                                                                  |                                 |                                     |    |      |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|----|------|------------|
| <b>Informationsvorlage</b>                                                                                                                                                                                                       |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-001</b> |    |      |            |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Finanzen                                                                                                                                                                                     |                                 | Status: öffentlich                  |    |      |            |
|                                                                                                                                                                                                                                  |                                 | Aktenzeichen: öffentlich            |    |      |            |
|                                                                                                                                                                                                                                  |                                 | Datum: 02.06.2014                   |    |      |            |
|                                                                                                                                                                                                                                  |                                 | Verfasser:                          |    |      |            |
| <b>Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung</b> |                                 |                                     |    |      |            |
| Beratungsfolge:                                                                                                                                                                                                                  |                                 |                                     |    |      |            |
| Datum                                                                                                                                                                                                                            | Gremium                         | Teilnehmer                          | Ja | Nein | Enthaltung |
| 25.06.2014                                                                                                                                                                                                                       | Gemeindevertretung Stepenitztal |                                     |    |      |            |

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor. Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

### Anlage/n:

Bericht des RPA-Vorsitzenden

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Jährlicher Bericht**

**des Vorsitzenden des gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsausschusses  
der Stadt Grevesmühlen  
und des Amtes Grevesmühlen – Land**

**über die Durchführung und die wesentlichen  
Feststellungen der örtlichen Prüfung**

**zur Stadtvertretersitzung am 28. April 2014  
zum Amtsausschuss am 05.05.2014  
und zur Vorlage in den Gemeindevertretersitzungen der  
amtsangehörigen Gemeinden**

## 1. Zum Bericht allgemein

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Stadt-/Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

## 2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen hat sich nach der letzten Kommunalwahl 2009 konstituiert. Die konstituierende Sitzung fand am 17.09.2009 statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Udo Weiß bestimmt. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen – Land hat sich am 30.08.2010 konstituiert. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Hans-Georg Lange bestimmt. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses am 07.11.2012 unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben.

Zur Erfüllung dieser Auflagen wurde durch die Stadtvertretung Grevesmühlen und den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land ein öffentlich-rechtlicher Vertrag beschlossen. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 136 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) sowie der §§ 1, 3 und 3a des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KPG M-V) haben die Stadtvertretung Grevesmühlen und der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen - Land eine Prüfordnung für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss beider Körperschaften beschlossen.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land hat sich am 25.11.2013 konstituiert. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Udo Weiß, zu seinem 1. Stellvertreter Herr Hans-Georg Lange und zu seinem 2. Stellvertreter Herr Marko Wulff bestimmt. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern, von denen derzeit 13 Mandate besetzt sind. Zudem ruhte das Mandat eines Mitgliedes über einen Zeitraum von 6 Monaten, da zwischenzeitlich ein befristetes Arbeitsverhältnis mit der Stadt Grevesmühlen bestand.

### **3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang**

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land führt Prüfungen verteilt über das gesamte Haushaltsjahr durch.

Im Zeitraum seit der Konstituierung im November 2013 bis April 2014 fanden insgesamt 11 Sitzungen statt. Hinzu kommen diverse Einzeltermine zwecks Prüfung der Hand- und Vorschusskassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich sowohl mit der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss, der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der laufenden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt/Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, den regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Kassen und Sonderkassen, der Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind und der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres befasst.

Schwerpunkte der Prüfungen im Berichtszeitraum waren die vorläufigen Jahresabschlüsse zwecks Entlastung der Bürgermeister vor der Kommunalwahl im Mai 2014 sowie die Verwaltungsumlage.

Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts und der damit verbundenen Änderung des Kommunalprüfgesetzes wurde der Rechnungsprüfungsausschuss vor neue Herausforderungen gestellt. Der Arbeitsumfang hat sich mit der Bilanzprüfung und der Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte erheblich erweitert.

## 4. Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses

### 4.1 Verwaltungsumlage:

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen – Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2012 vor. Seitens der Verwaltung wurden die Ursachen für den Anstieg der Verwaltungsumlage gegenüber dem Vorjahr dargelegt. Fragen zur Abrechnung, diversen Konten und einzelnen Buchungsvorgängen wurden geklärt. Die Stadt hat seit 2011 ein umfangreiches Sicherungskonzept umgesetzt und auch ein Personalentwicklungskonzept aufgestellt und jährlich fortgeschrieben, über welches der Amtsausschuss informiert wurde. Mit diesem Sicherungskonzept erreicht die Stadt Grevesmühlen einen Konsolidierungseffekt von 1 Mio. Euro pro Jahr. Dieser Effekt wird über die Verwaltungsumlage zum Teil an das Amt weiter gereicht.

In einer gesonderten Sitzung befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Informationstechnik (IT), insbesondere hinsichtlich Konzeption, Hard- und Software, Peripherie und Freigabe. Grund hierfür ist unter anderem die Erhöhung der Verwaltungsumlage, die zum Teil in den gestiegenen IT-Aufwendungen begründet ist.

#### 4.1.1 Hardware

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zunächst mit der bisherigen Beschaffungsstrategie befasst. Seit Mitte der 90er Jahre wurden IT-Ausschreibungen im 5jährigen Rhythmus ausschließlich über ein Beratungsunternehmen vorgenommen. Dies hatte den Vorteil, dass aufgrund der Erfahrung und Weitsicht des Beraters innerhalb der Abschreibungsdauer keine wesentlichen Nachbeschaffungen erforderlich geworden sind. Die Verträge für die Pflege und das Leasing laufen 2014 aus. Mittlerweile geht die Verwaltung zu einer eigenständigen Vorbereitung der Ausschreibungen über. Zusätzlicher Aufwand ist mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems verbunden.

Die Hardware besteht aus einer Fujitsu-Anlage, die als Bladesystem aufgebaut ist. Hier werden keine Nachbeschaffungen erforderlich. Die Pflegeverträge laufen in der Regel nur für 5 Jahre, da anschließend durch die Hersteller kein 24-h-Service für Nachbeschaffung/Ersatz mehr gewährleistet wird.

Hinsichtlich des Systems der Datensicherung erfolgt eine tägliche Vollsicherung mit Auslagerung der Bänder.

Das aktuelle Leasingvolumen beträgt 107 T€ und betrifft im Wesentlichen die Server-Landschaft.

2014 sollen die Server und die Verteilung erneuert werden. Verbunden ist damit ein Dienstleistungsvertrag für die Hardware-Instandhaltung und das Speichermanagement.

Die Leistungen des IT-Bereiches der Verwaltungsgemeinschaft umfassen auch die EDV an den Schulen, in den Gemeindehäusern, Jugendklubs, dem Museum, Archiv, Bibliothek und Stadtinfo. Für diese Aufgabe sind 2 Arbeitskräfte eingestellt.

#### 4.1.2 Peripherie

Die Büroarbeitsplätze sind nicht mit echten PCs, sondern in der Regel mit Thin-Clients ausgestattet, dies führt zu Vorteilen im Wartungsaufwand, in der Sicherheit und bei den Anschaffungskosten. In den Büros wurden nahezu alle Drucker abgebaut. Auf den Fluren stehen Multifunktionsgeräte, für die es einen Fullservicevertrag gibt, der Freikopien einschließt.

#### 4.1.3 Neues System

Die Ausschreibung für die Neubeschaffung wird zurzeit vorbereitet. Vorgaben sind, dass die neue Hardware mit der vorhandenen Software kompatibel sein muss und die Installation nicht zu einem

mehrtägigen Ausfall führt. Es wird wieder ein Blade-Center ausgeschrieben, womit Ergänzungen problemlos und kostengünstig möglich sind und wieder von einer 5jährigen Nutzungsdauer ausgegangen wird.

Die Datensicherung wird über ein externes Parallelsystem erfolgen, hier ist ein neues Konzept erforderlich, da die Nachtstunden für die Datensicherung aufgrund des Umfangs des Datenbestandes nicht mehr ausreichen. Außerdem werden die Anforderungen an die Datensicherheit hochgesetzt.

Die Anschaffung wird mit knapp 200 T€ kalkuliert, es wird eine 5jährige Hersteller-Garantie sowie eine mindestens 2jährige Gewährleistung vom Dienstleister abgefordert. Die Finanzierung der Hardware soll über einen Leasingvertrag erfolgen.

2014 soll außerdem der Austausch der Bildschirme an den Arbeitsplätzen fortgeführt werden.

#### 4.1.4 Software

Die Freigabe für Software ist vom Gesetzgeber unzureichend geregelt. Zu unterscheiden ist hierbei nach funktionsgebundenen und datenschutzrechtlichen Freigaben. Über den Zweckverband EGov und das Ministerium erfolgt derzeit eine Prüfung, inwieweit eine Freigabe auf Landesebene oder durch den Zweckverband EGov erfolgen kann. Hierzu wurde bereits eine komplette Liste unserer vorhandenen Programme übergeben. Eine zusätzlich Freigabe durch den Bürgermeister bzw. die Anwender in der Verwaltung wird dennoch immer erforderlich sein.

Das Thema Freigaben soll nach Aussage der Verwaltung 2014 endgültig abgearbeitet werden.

#### 4.1.5 Dokumentation

Durch die IT-Verantwortlichen werden die Freigaben dokumentiert. An den Programmen werden keine Änderungen vorgenommen, dies obliegt den Software-Anbietern.

#### 4.1.6 IT 2012/Erhöhung der Verwaltungsumlage

Die umlagefähigen EDV Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um 20% gestiegen. Ein Grund hierfür war die teilweise Umstellung der Microsoft Office Software von der Version 2003 auf 2010 (48.100 Euro), da der Support für die Version 2003 eingestellt wird. Daher waren Lizenzen für 75 Mitarbeiter erforderlich. Außerdem waren Serverupdates für 5 Server erforderlich, der Exchange-Server musste komplett erneuert werden, wodurch auch Kosten für Dienstleistungen (2 Personen à 1 Woche: 4.500 Euro) entstanden. Zudem wurden Luftbilder (1.500 Euro) als Grundlage für die Bewertung des Anlagevermögens angeschafft. Hinzu kamen Kosten für die Nachbeschaffung von Hardware unter 410 €, den Tausch von Mobiltelefonen, Austausch von Bildschirmen und Thin-Clients (zusammen 9.400 €) und der Kauf und die Installation des Dokumentenmanagementsystems (Lizenzen, Programm, Speicher – 28.100 Euro). Für das elektronische Personenstandsregister im Standesamt wurden 8.400 Euro erforderlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Arbeit des IT-Bereiches umfangreich, vielschichtig und gut strukturiert ist.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Abrechnung der Verwaltungsumlage keine negativen Prüfungsfeststellungen.**

#### 4.2 Doppische Jahresabschlüsse und Teilentlastung der Bürgermeister:

Die umfangreichste Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses bestand in den vergangenen Monaten in der Prüfung der vorläufigen Jahresabschlüsse für die überwiegende Zahl der Gemeinden. Die Vorläufigkeit der Jahresabschlüsse ist in den ausstehenden Eröffnungsbilanzen begründet.

Im Bereich Grevesmühlen (und den Ämtern Schönberger Land und Klützer Winkel) verzögert sich die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen aufgrund des Projektes „Infrastrukturvermögen“. Gemeinsam mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde durch die verbandsangehörigen Ämter ein Konzept entwickelt, die Eröffnungsbilanzwerte des Infrastrukturvermögens so zu erfassen, dass sie nachhaltig nutzbar sind. Dieses Projekt bedurfte einer längeren Anlaufphase aufgrund der komplizierten durch das Land vorgegebenen Bewertungsvorschriften. Nicht besonders hilfreich war hierbei auch der Frühstarter-Status, durch den die Verwaltung immer wieder Anpassungen bei Veränderungen in den Rechtsvorschriften vornehmen musste. Für dieses Projekt galt es insbesondere, entsprechende Software zu entwickeln, die das umfangreiche Datenmaterial verarbeitet. Mit dem Projekt sollen sowohl wertmäßig als auch graphisch Arbeitsgrundlagen für den praktischen Gebrauch geschaffen werden.

Bislang sind die Eröffnungsbilanzen für die Gemeinde Börzow zum 01.01.2009 und das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009 festgestellt. Nach Einschätzung der Verwaltung ist es realistisch, dass noch im ersten Halbjahr 2014 die Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009 fertig gestellt wird. Unsere Prüfungen werden erfahrungsgemäß einige Monate in Anspruch nehmen, so dass zum Ende 2014 mit der Feststellung durch die Stadtvertretung zu rechnen ist. Parallel soll die Eröffnungsbilanz für das Amt Grevesmühlen in 2014 fertig gestellt und geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanzen der übrigen Gemeinden des Amtsbereiches sind in der Vorbereitung. Einzelne Bilanzpositionen (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Gebäude oder Grundstücke) sind bereits bei den meisten Gemeinden abgeschlossen und auch durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft worden. Ziel ist es, die Eröffnungsbilanzen für die Umsteller zum 01.01.2010 (Bernstorf, Mallentin, Plüschow und Roggenstorf) bis zum 30.06.2015 sowie die der Umsteller zum 01.01.2011 (Rüting, Testorf-Steinfurt und Uphal) sowie zum 01.01.2012 (Warnow und Gägelow) zum 31.12.2015 aufzustellen.

Ohne festgestellte Eröffnungsbilanzen ist es nicht möglich, vollständige Jahresabschlüsse zu erstellen. Da jedoch am 25.05.2014 Kommunalwahlen stattfinden und einige Bürgermeister entweder nicht mehr zur Wahl antreten oder aufgrund mehrerer Bewerber gegebenenfalls nicht mehr gewählt werden, wurde die Verwaltung vom Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen – Land am 10.12.2013 aufgefordert, die Entlastung der Bürgermeister auf Basis vorläufiger Jahresrechnungen vorzubereiten. Im NKHR-Landesprojekt hatte die Verwaltung die Auskunft bekommen, dass eine solche Entlastung möglich ist. Grundlage dafür sei der § 60 KV M-V. Absatz 5 ließe sich durchaus so verstehen, dass aufgrund der Formulierung „Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters“ eine Kopplung an den Beschluss zum Jahresabschluss nicht zwingend erforderlich ist. Mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich abgeklärt, dass eine solche Entlastung möglich, aber ohne rechtliche Außenwirkung sei, da sie sich nur auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses bezieht.

Daraufhin hat die Verwaltung für die neun Gemeinden, deren Eröffnungsbilanzen erst 2015 fertig gestellt werden und mit deren Jahresabschlüssen nicht vor 2016 zu rechnen ist, insgesamt 29 vorläufige Jahresabschlüsse erstellt und die Rechenschaftsberichte verfasst.

Parallel hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft umfangreiche Prüfungen vorgenommen. Im Februar und März 2014 hat der RPA insgesamt 9 Sitzungen durchgeführt, um die Prüfungen so rechtzeitig abzuschließen, dass die Beschlussfassungen zur Entlastung der Bürgermeister durch die Gemeindevertretungen noch vor der Kommunalwahl erfolgen können. Mit den Prüfungen zu einzelnen Schwerpunkten der Jahresabschlüsse hatte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bereits 2011 begonnen. Die Prüfungsergebnisse

wurden in Prüfberichten zu den vorläufigen Jahresabschlüssen zusammengefasst und mit einem vorläufigen Bestätigungsvermerk versehen.

In den vorläufigen Jahresabschlüssen wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl dienen. Sie enthalten alle erforderlichen Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind. Der endgültige Jahresabschluss wird nach Fertigstellung der Bilanz nochmals durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diese Verfahrensweise bestätigt und die Entlastung der Bürgermeister auf Basis der vorläufigen Jahresabschlüsse empfohlen.

**Die endgültigen Jahresabschlüsse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Fertigstellung der Bilanz nochmals zur Prüfung vorzulegen. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang. Dem Jahresabschluss ist keine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigefügt. Diese ist ebenfalls mit dem endgültigen Jahresabschluss nachzureichen.**

Hinsichtlich der vorläufigen Jahresabschlüsse war es uns möglich, in den Prüfberichten grundsätzliche Aussagen zur Lage der Gemeinde, zu rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen, zu den aktuellen wirtschaftlichen Grundlagen, zu den Vorjahresabschlüssen und zum Rechnungswesen zutreffen.

Generell ist festzustellen, dass die Fertigstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und somit auch die späteren Beschlussfassungen nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgten. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanzen und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten kann erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.

**Da der Rechnungsprüfungsausschuss auch eine Prüfung der bereits fertig gestellten Positionen der Eröffnungsbilanz vorgenommen hat, kann er die Gründe für die Verzögerung nachvollziehen und den Ausführungen der Verwaltung soweit folgen.**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilrechnungen, die Verbindlichkeitenübersichten, die Forderungsübersichten und die Rechenschaftsberichte von 9 Gemeinden zur Prüfung vorgelegt. Er hat eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in Prüfvermerken und vorläufigen Bestätigungsvermerken zusammengefasst und den Gemeindevertretungen der Vorschlag zur Entlastung der Bürgermeister unterbreitet.

#### 4.3. Kassenprüfungen:

Am 19.02.2014 wurden die Kassen in der Grundschule Am Ploggensee und in der Wasserturmschule sowie der Mehrzweckhalle geprüft. Eine Kasse wies einen Fehlbetrag aus, der damit zusammenhing, dass der Kassenführer eine Einzahlung am Freitag nach Dienstschluss erhielt und das Geld mit nach Hause genommen und eine Auszahlung im Baumarkt von seinem privaten Geld ausgelegt hatte. Beide Belege waren im Kassenbuch eingetragen, jedoch nicht das Geld eingezahlt. Dies wurde im Beisein der Kassenprüfer nachgeholt.

Die Kasse in der Schule Proseken konnte zunächst nicht geprüft werden. Das Kassenbuch befand sich im Rathaus zwecks Abrechnung und die Tresorschlüssel befanden sich aus Sicherheitsgründen nicht im Schulgebäude. Es wurde festgelegt, dass mindestens ein Schlüssel

im Zimmer des Direktors verschlossen aufzubewahren ist. Die Prüfung wurde zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

Die Prüfung der Stadtkasse wurde am 26.02.2014 ohne Beanstandungen durchgeführt. Geprüft wurden außerdem die Handkassen in der Schule Proseken (Wiederholungsprüfung) und im Bauamt. Es gab keine Beanstandungen.

Die Prüfungen der Stadtkasse und der Vorschusskassen führten zu keinen nennenswerten Beanstandungen.

#### 4.4. Jahresabschluss 2013/Auftragsvergaben

Einen großen Raum im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse nahm die Prüfung der Auftragsvergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss ein. Gemäß Kommunalprüfgesetz sind 10 % der Auftragsvergaben zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen.

#### 21102.0827 – Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für die Grundschule „Fritz Reuter“

Es lagen für alle angeschafften GWG Angebote vor. Zusätzlich zum Haushaltsansatz in Höhe von 1.300 Euro wurden ein Drehstuhl für die Sekretärin und eine Rollo angeschafft. Der Überschreibungsbetrag in Höhe von 491,40 Euro wurde aus den Aufwandskonten 5237/5238 der Schule (GWG/Unterhaltung der GWG) gedeckt.

#### 21502.0827 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für die Schule Proseken

Seitens der Schule konnten entsprechende Angebote nachgewiesen werden. Der Planansatz (2,8 T€) wurde mit 1.731,92 Euro unterschritten.

**Hinsichtlich einer Diskussion, ab welcher Wertgrenze Vergleichsangebote einzuholen sind, wird seitens des RPA die Empfehlung ausgesprochen, ab einem Wert von 60 Euro drei Angebote zum Vergleich einzuholen, da alle GWG ab einem Wert von 60 Euro Netto entsprechend der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgemeinschaft inventarisiert werden.**

Es befinden sich derzeit alle Gemeinden in der Haushaltssicherung, so dass auf die Kosten achtgeben werden muss. Zudem muss das wirtschaftlichste Angebot nicht das billigste sein. Da es hier jedoch sehr große Preisspannen gibt, ist eine Dokumentation erforderlich. Es sind Ausdrucke aus dem Internet und Katalogvergleiche oder auch E-Mails als Nachweise geeignet.

#### 21502.0910-004 - Ausstattung für die Schule Proseken

Für die Ausstattung der Schule mit Mobiliar waren insgesamt 7.600 Euro vorgesehen. Davon wurden 2.448,48 Euro umgesetzt. Seitens der Schule wurde erklärt, dass die Schränke der Fa. Nordring bevorzugt werden, da diese ein einheitliches Schließsystem verwenden, so dass jeder Lehrer nur einen Schlüssel benötigt, egal in welchem Raum sich das Lehrmaterial befindet. Außerdem wird sie von dem Vertreter sehr gut beraten. Die angeschaffte Druckerpresse wird für den Kunstunterricht benötigt und war nur mit einem passenden, fahrbaren Tisch geeignet.

#### 11402.08272 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für den Bauhof Grevesmühlen

Für den Bauhof wurden 2 Mobiltelefone angeschafft. Es gestaltete sich nach Aussage der Verwaltung schwierig, Angebote für Handys ohne Smart Funktion zu bekommen. Diese lagen zum

Prüftermin nicht vor, konnten jedoch nachgereicht werden. Im Haushalt waren 300 Euro vorgesehen, es wurden beide Handys für 169,82 Euro bei Amazon erworben.

#### 12601.0910-071 - Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge Grevesmühlen

Geprüft wurden die Anschaffungen einer Motorpumpe, eines Spreizers und eines Schneidgerätes. Da es für die Feuerwehr pro Bundesland einen Generalvertreter gibt, kann keine Ausschreibung erfolgen. Außerdem sind die Aufbauten und Zubehörteile nur bei einem Hersteller kompatibel. Nachrüstungen oder Ersatzbeschaffungen müssen folglich beim gleichen Lieferanten bestellt werden, der auch das Fahrzeug bzw. die Erstausrüstung geliefert hat. Im Haushaltsplan waren 18.500 Euro hierfür vorgesehen, die mit 18.430,01 Euro realisiert wurden. Zusätzlich wurde ein Leckabdichtungssystem für rd. 2.000 Euro angeschafft, die Mittel dafür wurden durch eine überplanmäßige Auszahlung aus dem Konto 12601.5237 (Unterhaltung der GWG) gedeckt.

#### 54500.0827 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für Straßenreinigung und Winterdienst Grevesmühlen

Geprüft wurde die beschränkte Angebotseinholung für 5 Streugutbehälter, die Angebote lagen vor. Der im Nachtrag bereit gestellte Planansatz über 1.800 Euro wurde mit 1.370,28 Euro erfüllt.

#### 54500.0910-083 - Kauf von Schneezäunen Grevesmühlen

Die Schneezäune wurden über die Straßenmeisterei beschafft. Die Preise sind um die Hälfte günstiger als direkt beim Anbieter, da die Straßenmeisterei Sammelbestellungen ausführt. Von den im Nachtrag bereitgestellten Mitteln über 5.400 Euro wurden 1.864,19 Euro verfügt, weil bei der Planung von einem höheren Ersatzbedarf ausgegangen wurde.

#### 54101.2332-066 - Sonderposten Rehnaer Straße Grevesmühlen

Geprüft wurde die Erhebung der Beiträge für die Rehnaer Straße im Jahr 2009. Bei der zu prüfenden Rückzahlung handelt es sich um ein Grundstück an der Bahntrasse (ehemals mit einem Speicher bebaut), für welches der Beitrag mit Fälligkeit zum 07.03.2010 in Höhe von 4.559,20 Euro erhoben wurde. Der damalige Eigentümer zahlte nicht. Nach dem üblichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren wurde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, wodurch der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt. Die nachfolgende Eigentümerin versuchte über einen Makler das Grundstück zu verkaufen. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.09.2012 wurde das Grundstück im Zusammenhang mit der angedachten Bebauung des Bahnhofsareals durch die Stadt erworben. Noch bestehende Lasten sollten mit dem Kaufpreis verrechnet und erlassen werden. Nach Eintrag der Stadt als Eigentümer in das Grundbuch wurde der aus dem Jahr 2009 vorgetragene und verbliebene Kassenrest in Höhe von 4.360,21 Euro ausgebucht. Ein kleiner Betrag wurde durch den 1. Eigentümer bereits beglichen.

#### 11402.0910-008 - Ausrüstung für den Gemeindearbeiter; Gemeinde Bernstorf

Es handelt sich um einen gebrauchten Multicar, den die Gemeinde Roggenstorf veräußert hat. Der Bürgermeister hat bis zum Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis in Höhe von 600 Euro den Multicar erworben. Weiterhin wurden 300 Euro für Ersatzteilgewinnung aus dem Aufwand gezahlt. Es wurden keine vergleichbaren Angebote eingeholt, weil der Kaufpreis bereits zwischen beiden Bürgermeistern verhandelt war.

#### 11402.0910-010 - Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindearbeiter; Gemeinde Roggenstorf

Hier war vorgesehen, am vorhandenen Multicar den Neuaufbau des Fahrerhauses vorzunehmen oder ein komplett neues Fahrzeug zu erwerben. Die Gemeindevertretung sprach sich für den Erwerb eines gebrauchten, gut erhaltenen Fahrzeuges aus. Über den KMV Schwerin (Kommunalmaschinenvertrieb) wurde dann der Gemeindevertretung ein geeignetes Fahrzeug zu

einem Preis von 45.800 Euro, Baujahr 2007 vorgeschlagen. Nach Besichtigung des Fahrzeugs durch den Bürgermeister und einige Gemeindevertreter wurde das Fahrzeug als zu teuer befunden und ein anderes Fahrzeug, Baujahr 2001 zu einem Preis von 29.155 Euro ausgewählt, welches im Rahmen des Haushaltsbudgets lag. Seitens der Verwaltung wurden noch weitere Angebote eingeholt, die Entscheidung war jedoch schon getroffen. Des Weiteren wurde noch Motorsägen und Frontbesen angeschafft, für die entsprechende Angebote eingeholt wurden.

#### 11402.0711/11402.0910-028 - Verkauf/Kauf PKW; Gemeinde Testorf-Steinfurt

Der Kauf eines Kleintransporters für die Gemeinde Testorf-Steinfurt war in der Haushaltsplanung nicht vorgesehen. Jedoch war das alte Fahrzeug bereits mehrfach repariert und nicht mehr fahrbereit. Der Bürgermeister hatte bereits ein Angebot, zwei weitere die Verwaltung eingeholt. Außerdem hat ein Autohaus zwei weitere Angebote vorgelegt. Da jedoch keiner der anderen Anbieter das alte Fahrzeug in Zahlung nehmen wollte, erhielt die durch den Bürgermeister avisierte Firma den Auftrag. Der Erwerb des gebrauchten Fahrzeugs konnte nur durch zusätzliche Einzahlungen aus einem Grundstücksverkauf realisiert werden. Da sich die Zahlung jedoch hinauszog, war die Gemeinde gezwungen für die Zwischenzeit einen Mietwagen zu nutzen. Die Kosten für den Mietwagen lagen jedoch unter dem Verkaufspreis für das alte Fahrzeug. Für die außerplanmäßige Auszahlung erteilte der Bürgermeister einen Eilentscheid, welcher von der Gemeindevertreterversammlung am 19.11.2013 genehmigt wurde.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass die Bürgermeister und die Gemeindevertretungen informiert werden, dass auch sie die gesetzlichen Vorgaben zur Einholung von Angeboten, die von der Verwaltung umzusetzen sind, zu beachten haben.**

#### 11401.0960-016 - Anbau Gerätehaus; Gemeinde Börzow

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit der umfangreichen Bauakte befasst. Lt. Kostenschätzung sollte der Anbau an das vorhandene Feuerwehrgerätehaus in Börzow rd. 490 T€ umfassen. Nach der ILERL MV wurden 260 T€ aus der Dorferneuerung gefördert, wobei die Ausstattung und Außenanlagen als nicht förderfähig eingestuft wurde. Der Zuwendungsbescheid wurde persönlich durch den Landwirtschaftsminister Herrn Backhaus übergeben. In seiner Rede regte er an, das Haus mit erneuerbaren Energien zu versehen. Da lt. Bescheid der Bewilligungszeitraum bereits zum 25.11.2013 endete, mussten die Aufträge schnellstmöglich erteilt werden. Zu diesem Zeitpunkt war der Wertgrenzenerlass nach VOB außer Kraft, so dass öffentlich ausgeschrieben werden musste. Die öffentliche Ausschreibung (1. Staffel) umfasste die Lose 1 bis 9: Erarbeiten, Rohbau, Zimmerer, Dachdecker, Fenster/Außentüren, Trockenbau, Elementschiebewand, Elektroinstallation, Heizung/Lüftung/Sanitär mit Auftragswerten zwischen rd. 10 – 100 T€. Zwischenzeitlich wurde auch die beim Innenministerium beantragte Kofinanzierungshilfe bewilligt. Der Bescheid über rd. 195 T€ wurde ebenfalls persönlich durch den Innenminister Herrn Caffier übergeben. Für die 2. Staffel und die Photovoltaikanlage erfolgte eine beschränkte Ausschreibung, da zu diesem Zeitpunkt der Wertgrenzenerlass nach VOB wieder gültig war. Die 2. Staffel umfasst die Lose 11 bis 15: Putz, Estrich, Fliesenleger, Maler, Innentüren und Bodenbelag mit Auftragswerten zwischen rd. 5 – 17 T€. Es wurde nur der Blitzschutz freihändig vergeben, da die Firma bereits beim Hauptbau die Blitzschutzanlage errichtet hatte und zudem aus der Region war. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage wurde eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 14.500 Euro beschlossen, die jedoch nicht förderfähig ist. Für alle Vergaben lagen die Submissionsergebnisse sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Die Auftragsvergabe an das Planungsbüro wurde bereits am 24.10.2012 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Am 13.12.2013 fand die feierliche Eröffnung statt. Die Schlussrechnungen konnten jedoch nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes geprüft und angewiesen werden. Somit wurde einer Verlängerung durch den Zuwendungsgeber zugestimmt, die Mittel jedoch noch im Jahr 2013 abgerufen. Derzeit befindet sich noch ein Teil der Originalrechnungen zur Prüfung beim Landkreis. Vorbehaltlich des Prüfergebnisses wird es wahrscheinlich zu einer Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von rd. 970 € kommen, da die Baukosten leicht unter der Kostenschätzung liegen.

### 11401.0960-012 - Errichtung Werbeaufsteller; Gemeinde Rütting

Nach dem Auszug der Betreiberin aus dem „Landhaus“ in Rütting war die Gemeinde bestrebt, das Objekt zur Verpachtung anzubieten. Zusätzlich zu den Bekanntmachungen im Internet sollten 2 Werbeaufsteller errichtet werden. Aufgrund des Auftragswertes erfolgte eine freihändige Vergabe. Von drei Anbietern gaben nur zwei ein Angebot ab. Der Vergabevorschlag wurde dem Bürgermeister vorgelegt. Für die Aufsteller musste aufgrund der Statik eine Baugenehmigung beantragt werden, es wurde jedoch nur ein Schild genehmigt. Der Bürgermeister beauftragte somit nur ein Schild mit der angedachten Beschriftung, das 2. Schild wurde ohne Beschriftung bestellt und im Lager des Gemeindegewerks bis zur endgültigen Klärung der Beschriftung und Genehmigung eines weiteren Standortes untergebracht. Die Beschriftung soll auf die Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen und auf den Kauf von Grundstücken erweitert werden.

Die Maßnahme sollte bereits im Jahr 2012 ausgeführt werden, war jedoch nicht im Haushalt geplant. Daher verfügte der Bürgermeister mittels Eilentscheid eine außerplanmäßige Auszahlung, die mit Beschluss der Gemeindevertretung am 21.05.2012 genehmigt wurde. Da die Maßnahme erst im Jahr 2013 realisiert wurde, wurde ein Haushaltsrest übertragen.

### 21103.0960-106 - Brandschutzkonzept Schule Ploggensee, Grevesmühlen

Die Schule „Am Ploggensee“, die im Jahr 1969 gebaut wurde, entsprach nicht mehr den aktuellen brandschutztechnischen Bestimmungen. Da die drei Gebäudeteile alle nur über ein Treppenhaus und somit einen Fluchtweg verfügen, war der Einbau dicht- und selbstschließender Türen und einer Rauchschutzdruckanlage erforderlich. Da die Türöffnungen nicht die für die neuen Türen erforderlichen Breiten und Höhen hatten, wurde erst beim Aufschneiden der Mauerwerke sichtbar, dass sich darin Bewehrungen befanden, die zu ersetzen waren. Somit erhöhten sich die ohnehin schon sehr hohen Kosten zusätzlich zur Kostenschätzung auf rd. 688 T€. Es erfolgten für alle Arbeiten beschränkte Ausschreibungen nach VOB, die lt. Hauptsatzung der Stadt durch den Bürgermeister beauftragt wurden (bis 250 T€). Die Arbeiten umfassten hauptsächlich das Gewerk Elektro für die Rauchschutzdruckanlage sowie Tischler, Türen, Trockenbau, Maurer und Maler. Die geplante Bauausführung in den Ferien konnte nicht eingehalten werden, so dass zwischenzeitlich Umzüge der Klassen zwischen den Gebäudekomplexen notwendig waren. Außerdem mussten aufgrund der Auslagerung der Garderoben aus den Fluren insgesamt 4 Unterrichtsräume aufgegeben werden. Für die Maßnahme wurde eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 209 T€ durch das Innenministerium bewilligt.

### 36501.0910-011 - Ausstattung Kita, Grevesmühlen

Der Hort der Stadt hatte im letzten Jahr eine Überkapazität an Hortplätzen, während ein erhöhter Bedarf an Kita-Plätzen vorhanden war. In Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises mussten für die Umnutzung einige bauliche Voraussetzungen erfolgen und die Ausstattung angepasst werden. Die Umbauten betrafen hauptsächlich den Sanitärbereich und den Klemmschutz an den Türen. Da der Neubau des Hortes noch in der Gewährleistungsfrist von bis zu fünf Jahren zurücklag, konnte der ehemalige Auftragnehmer über eine freihändige Vergabe beauftragt werden. Da die Arbeiten während der Ferien ausgeführt werden sollten, wurde eine außerplanmäßige Auszahlung über 32 T€ durch Eilentscheid des Bürgermeisters verfügt, welche mit Beschluss des Hauptausschusses am 20.08.2013 genehmigt und im 1. Nachtragshaushalt der Stadt berücksichtigt wurde.

Das Mobiliar wurde zum Teil aus dem anderen Haus übernommen, zum Teil jedoch von der Firma Wehrfritz geliefert. Hier fand keine Angebotseinholung statt, weil es sich um eine Ergänzung zum bereits vorhandenen Mobiliar handelte und die Fa. Rabatte gewährte. Für den Kühlschrank erfolgte ebenfalls keine Ausschreibung. Die Lieferung musste schnell erfolgen, um die Kühlung der Speisen so gering wie möglich zu unterbrechen und wurde von einer Grevesmühlener Firma vorgenommen. Für die weiterhin beschafften Anlagegüter (Liegepolster, Bürostuhl und Spielzeugschuppen) wurden jeweils 3 Angebote eingeholt und die Entscheidung begründet.

### 36602.08272 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für das Kinder- und Jugendhaus in Grevesmühlen

Die Anschaffungen für das Kinder- und Jugendhaus in Grevesmühlen wurden zum Teil aufgrund eines Einbruchdiebstahls erforderlich. Im Einzelnen wurden zwei Lichteffektgeräte mit Stativ, eine Dartscheibe, eine Funkmikrofonanlage und drei Monitore beschafft.

**Es lagen nicht in jedem Fall drei Angebote vor. Angebotsvergleiche wurden bis auf die Monitore nicht gefertigt.**

### 11102.0910-013 - Anfertigung eines Gemeindewappens; Gemeinde Roggenstorf

Laut Beschluss der Gemeindevertretung gab es hier bereits zu D-Mark-Zeiten Bemühungen, ein eigenes Gemeindewappen erstellen zu lassen. Eine Auftragserteilung ist nur an einen vom Land bestellten und zugelassenen Kommunalheraldiker möglich. Daher erfolgte hier eine freihändige Vergabe. Es wurde eine telefonische Kostenabfrage durchgeführt. Die dazu erstellte Aktennotiz wird als ausreichend angesehen, jedoch sollte diese mit Datum und Unterschrift ergänzt werden. Das Wappen wird derzeit noch durch das Landeshauptarchiv geprüft und ist anschließend über den Landkreis durch das Innenministerium zu genehmigen.

### 12601.0910-033 - Anschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges; Gemeinde Upahl

Es handelt sich um den Erwerb eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges als Ersatz für den Unimog der Feuerwehr Hanshagen. Ein den Anforderungen der Wehr und dem verfügbaren Kostenrahmen entsprechendes Fahrzeug wurde nur im Internet gefunden. Die Mitglieder der Wehr erhielten die Zustimmung des Bürgermeisters, auf das Fahrzeug zu bieten. Das Fahrzeug gehörte zuvor der Feuerwehr in Lübeck und wurde für rd. 25 T€ erworben. Die Umrüstung des Fahrzeuges erfolgte in Eigenleistung der Kameraden. Defekte Teile wurden zu einem Wert von rd. 10 T€ nachbestellt. Es lag kein Vergleich für ein gleichwertiges Fahrzeug vor.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass eine Dokumentation fehlt, auf welcher Grundlage die Beschaffung ohne weitere Angebotseinholung erfolgt ist. Grundsätzlich sollte aus Sicht der Prüfer für alle Bereiche geprüft werden, ob es im Zuständigkeitsbereich des RPA generell rechtlich zulässig ist, an Auktionen zwecks Beschaffung teilzunehmen.**

Nach § 6, Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl kann der Bürgermeister bei Aufträgen bis zu 1.000 Euro nach VOL entscheiden. Gemäß VOL ist öffentlich auszuschreiben. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe möglich. Bei Leistungen bis zu 500 Euro Nettowert kann auf die Einholung von Angeboten verzichtet werden. Die Grenzen des Ausschreibungsverfahrens sind zu beachten. **Der fehlende Beschluss der Gemeindevertretung ist nachzuholen.**

### 54101.0960-037 - Oberflächensanierung der Straße Groß Pravtshagen; Gemeinde Upahl

Bei dieser Baumaßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung nach VOB ausgeführt. Die Submission brachte 6 Angebote. Es wurde dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros gefolgt. Für die Auftragsvergabe erteilte der Bürgermeister einen Eilentscheid, der von der Gemeindevertretung am 12.09.2013 beschlossen wurde. Das Submissionsprotokoll wurde mit den vorliegenden Angeboten abgeglichen.

**Zu beanstanden ist, dass die tatsächlichen Kosten lt. Schlussrechnung um rd. 21 % höher ausgefallen sind als lt. Auftragserteilung vorgesehen. Bei Kostensteigerungen von über 10 % ist neu zu verhandeln. Eine Dokumentation für die höheren Kosten, z.B. Mengenmehrung ist nicht erfolgt. Hier hätte mit Nachtragsangeboten gearbeitet werden müssen.**

### 36601.0910-007 - Spielplatzgeräte; Gemeinde Warnow

Bei der Beschaffung der Spielplatzgeräte im Ortsteil Bössow erfolgte eine freihändige Vergabe nach VOB. Die Mittel waren im Haushalt nicht geplant, wurden aber über eine außerplanmäßige Auszahlung bereitgestellt und aus Zuschüssen Dritter gedeckt. Für die Auftragsvergabe und die außerplanmäßige Auszahlung fasste der Bürgermeister einen Eilbeschluss, der am 10.12.2013 durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde.

**Es ist zu beanstanden, dass keine vergleichbaren Angebote vorhanden sind.**

54101.0960-036 - Straßenbau Kirschenallee in Proseken; Gemeinde Gägelow

Die Zweckverbände Wismar und Grevesmühlen sowie die Gemeinde Gägelow haben eine Vereinbarung geschlossen, die Ortsentwässerung in Proseken (Entwässerung und Wasserversorgung) sowie den Straßenbau Kirschenallee als Gemeinschaftsaufgabe durchzuführen. Somit sind die Kosten den jeweiligen Baulastträgern zuzuordnen. Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Bürgermeister erfolgte auf Grundlage eines Eilentscheids, der durch die Gemeindevertreterversammlung am 26.11.2013 genehmigt wurde. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden nur Abschlagsrechnungen des Ingenieurbüros und des Zweckverbandes in Höhe von rd. 74,9 T€ gebucht. Der Auftrag beläuft sich auf 155 T€ für die Bauleistungen.

Eine abschließende Prüfung war nicht möglich und soll im Folgejahr erfolgen.

54101.0960-018 - Ländlicher Wegebau Mallentin - Hof Mummendorf; Gemeinde Mallentin

Bisher wurden lediglich 5,5 von 330 T€ Gesamtkosten verbucht, da die Maßnahme gefördert werden soll, die Zuwendungsbescheide jedoch noch nicht vorliegen. Die Buchungen betreffen einen Abschlag für Ingenieurleistungen und eine Vermessung. Für die Vermessung lagen keine Angebote vor, sie ist jedoch im Vergabevorschlag als Einzelposition vermerkt. Die Auftragsvergabe an das Planungsbüro wurde durch die Gemeindevertretung am 29.08.2011 beschlossen. Der Vertrag mit dem Ingenieurbüro konnte nicht eingesehen werden und ist nachzureichen.

54101.0960-021 - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED; Gemeinde Plüschow

Zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Plüschow liegt bisher nur eine 1. Abschlagsrechnung des Ingenieurbüros vor. Die Maßnahme wird erst 2014 umgesetzt. Der Vertrag mit dem Ingenieurbüro liegt nicht vor und ist nachzureichen.

**Abschließend weist der Rechnungsprüfungsausschuss nochmals darauf hin, dass die Angebotsvergleiche in Kopie den Rechnungen beizufügen sind.** Die Rechnungen, die inventarisierungspflichtige Anlagegüter enthalten, werden generell durch den Anlagenbuchhalter eingescannt und im öffentlichen Ordner abgelegt. Bei künftigen Prüfungen kann somit auf die Vorlage von Belegen und auf die Anwesenheit der Sachbearbeiter verzichtet werden, wenn die Prüfunterlagen auch digital einzusehen sind. Die Sachbearbeiter sollten sich dann nur für spezielle Fragen zur Verfügung halten.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Prüfung der Auftragsvergaben keine weiteren Prüfungsfeststellungen.**

Die Rechnungsprüfungsausschuss lobt ausdrücklich die übersichtliche Aktenführung seitens der Verwaltung.

#### 4.5 Belegprüfungen:

##### 4.5.1 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2010:

Für die Belegprüfungen des Jahres 2010 wurde insbesondere das Produkt Gebäude- und Flächenmanagement einer umfangreichen Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen. Geprüft wurden die Gemeinden Bernstorf, Mallentin, Plüschow und Roggenstorf. Geprüft wurden auch die Abfuhr des Hausmülls und die Bestellung von Heizöl.

Bei einer Rechnung zum Abbruch „Old Nash“ (Gemeinde Plüschow) über rund 65 T€ (PSK: 11401.14211-003) befindet sich kein Angebotsvergleich. **Die Prüfer sind der Auffassung, dass der Angebotsvergleich, zumindest jedoch der Beschluss als Anlage der Rechnung beizufügen ist.**

Hinsichtlich der Benutzungsgebühren öffentlicher Gebäude (hier: Gemeinde Plüschow) weist der Rechnungsprüfungsausschuss darauf hin, dass Buchungsbelege eindeutig sein müssen. **Werden unterschiedliche Tarife und Vergünstigungen gewährt, ist der Rechnung eine Vertragskopie beizufügen, zumindest aber hat ein Vermerk auf dem Kontierungsbogen zu erfolgen.**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gemeinde Bernstorf, insbesondere das Konto Nutzungsgebühren betreffend, **empfiehlt der RPA allen Gemeinden bei der Vermietung von Räumen eine Kaution zu erheben.**

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu den Belegprüfungen 2010 keine negativen Prüfungsfeststellungen.**

##### 4.5.2 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2011:

Für die Belegprüfungen des Jahres 2011 wurden die Produkte 11102 Gemeindevertretung, Ausschüsse und 55101 Öffentliches Grün einer umfangreichen Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen. Geprüft wurden die Gemeinden Bernstorf, Mallentin, Plüschow und Roggenstorf sowie Rüting, Testorf-Steinfurt und Upahl.

Für öffentliches Grün wurden in der Gemeinde Testorf-Steinfurt 2011 rund 15 T€ aufgebracht, was im Vergleich mit den übrigen amtsangehörigen Gemeinden vergleichsweise hoch ist. Allein eine Jahrespauschale für Mäharbeiten kostete rd. 10 T€. Die Gemeinde sollte prüfen, ob solche Arbeiten wie in anderen Gemeinden durch einen Gemeindearbeiter vorgenommen werden sollten. Ein geringfügig Beschäftigter oder über das Job-Center geförderter und nur im Bedarfsfall eingesetzter Arbeiter ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Regel kostengünstiger als eine Fremdfirma.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu den Belegprüfungen 2011 keine wesentlichen negativen Prüfungsfeststellungen.**

##### 4.5.3 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2012:

In der Sitzung am 04.02.2014 wurden die vorläufigen Jahresabschlüsse der Gemeinden Warnow und Gägelow, die zum 01.01.2012 als letzte Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auf Doppik umgestellt wurden, geprüft. Es werden die Belege zum Produkt 54101 Gemeinestraßen für beide Gemeinden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat festgestellt, dass ein Lieferant von Baumaterial bei Rechnungsbeträgen unter 25 Euro einen Kostenausgleich in Höhe von 3,00 Euro berechnet. **Die Verwaltung wird gebeten, die Gemeindearbeiter darauf hin zu weisen, möglichst Aufträge zu kumulieren, um die Zusatzkosten für Kleinstrechnungen zu vermeiden.**

In den übrigen Gemeinden wurden für das Jahr 2012 Belegprüfungen zum Produkt 54101 Gemeindestraßen vorgenommen.

**Für die Instandsetzung der Zufahrt zur Feuerwehr in Naschendorf (Gemeinde Plüschow) lag kein Angebotsvergleich vor.**

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu den Belegprüfungen 2012 keine wesentlichen negativen Prüfungsfeststellungen.**

#### 4.5.4 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2013:

Für die Belegprüfungen des Jahres 2013 wurde die Straßenbeleuchtung einer umfangreichen Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen.

In der Gemeinde Testorf-Steinfurt lagen für die LED-Umrüstung 3 Angebote vor, die sich ungefähr in der gleichen Preislage bewegten. Es wurde das günstigste Angebot gewählt. Die Rechnung wurde in Höhe des Angebotes gestellt. Im Haushaltsplan waren 8.000 Euro für die Maßnahmen vorgesehen. Es wurde eine überplanmäßige Auszahlung durch den Bürgermeister genehmigt, die durch Einsparungen bei der Straßenunterhaltung gedeckt wurde. **Es fehlte der Angebotsvergleich.**

## 4.6 Sonstiges

### 4.6.1 Querschnittsprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit dem Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die Querschnittsprüfung zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsausschüsse befasst. Ihm lag hierzu auch die Stellungnahme der Verwaltung vor.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine Querschnittsprüfung zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsausschüsse vorgenommen. Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt aus jedem Amt eine Gemeinde geprüft. Im Amtsbereich Grevesmühlen betraf dies die Gemeinde Bernstorf. Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Dies soll laut Aussage der Verwaltung auf der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

### 4.6.2 Verwendungsnachweise für Fördermittel

Ein vollständiger Verwendungsnachweis für Fördermittel der Stadt Grevesmühlen an den NABU konnte nicht vorgelegt werden. Allerdings lag dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Foto sowie die Stellungnahme des Ausschussvorsitzenden des Umweltausschusses vor. Die Maßnahme wurde demnach angeblich durchgeführt. Der RPA stellt fest, dass ein vollständiger Verwendungsnachweis nicht vorgelegt werden konnte.

#### 4.6.3 Kennzahlen

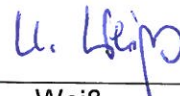
Hinsichtlich der Prüfung von Jahresabschlüssen weist der Rechnungsprüfungsausschuss auf die Bedeutung von Kennzahlen und deren Vergleich mit anderen Gemeinden im Bundesland hin. Derartige Kennzahlenvergleiche sind in der Regel aussagekräftiger als umfangreiche Rechenschafts- und Prüfberichte. Denkbar und wünschenswert wäre es, dass der Städte- und Gemeindetag hier eine Empfehlung gibt und beispielsweise Mittelwerte für ausgewählte Kennzahlen festlegt. Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses sollten sich auf Stichproben und Problemfälle beschränken. Der Rechnungsprüfungsausschuss bewertet es positiv, dass in der Verwaltungsgemeinschaft die Darstellung von Zielen und Kennzahlen bereits vorangeschritten ist.

#### 4.6.4 Haushaltsausgleich

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt weiterhin fest, dass bei der überwiegenden Zahl der Gemeinden die Buchung der Abschreibungen und Sonderposten von einem derzeit vorläufigen positiven Ergebnis zu einem negativen Ergebnis führen wird, so dass in absehbarer Zeit das Eigenkapital aufgebraucht sein wird.

Grevesmühlen, 23.04.2014

(Datum)



Weiß

Vorsitzender des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land

## Gemeinde Stepenitztal

|                                                                                                                                   |                                 |                                     |    |      |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|----|------|------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                                                           |                                 | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-003</b> |    |      |            |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Finanzen                                                                                      |                                 | Status: öffentlich                  |    |      |            |
|                                                                                                                                   |                                 | Aktenzeichen:                       |    |      |            |
|                                                                                                                                   |                                 | Datum: 04.06.2014                   |    |      |            |
|                                                                                                                                   |                                 | Verfasser: Lenschow, Kristine       |    |      |            |
| <b>Beschluss zur Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal</b> |                                 |                                     |    |      |            |
| Beratungsfolge:                                                                                                                   |                                 |                                     |    |      |            |
| Datum                                                                                                                             | Gremium                         | Teilnehmer                          | Ja | Nein | Enthaltung |
| 25.06.2014                                                                                                                        | Gemeindevertretung Stepenitztal |                                     |    |      |            |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung Beschluss zur Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal.

### Sachverhalt:

Mit der Bildung der Gemeinde Stepenitztal durch Fusion der drei Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen wird die Neufassung einer entsprechenden Satzung erforderlich. Gemäß Gebietsänderungsvertrag hat die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:  
Entsprechend Satzungsinhalt

### Anlage/n:

Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## **Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal vom**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Stepenitztal erlassen:

### **§ 1 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner/Schuldnerinnen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 5.000 EUR,
  2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 10.000 EUR,
  3. vom Finanzausschuss bis 25.000 EUR,
  4. von der Gemeindevertretung über 25.000 EUR.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.

## **§ 2**

### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner/die Schuldnerin ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 500 EUR,
  2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 3.000 EUR,
  3. vom Finanzausschuss bis 5.000 EUR,
  4. von der Gemeindevertretung über 5.000 EUR.
- (4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Sachgebiet Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin,
  2. Höhe des Anspruches,
  3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
  6. Zeitpunkt der Verjährung.

## **§ 3**

### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
  1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 200 EUR,
  2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.000 EUR,
  3. vom Finanzausschuss bis 5.000 EUR,
  4. von der Gemeindevertretung über 5.000 EUR.

## **§ 4**

### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

## **§ 5**

### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Satzungen der Gemeinde Börzow vom 14. Dezember 2001, der Gemeinde Mallentin vom 10. Juli 2002 und der Gemeinde Papenhagen vom 13. Oktober 2009 außer Kraft.

Gemeinde Stepenitztal, \_\_\_\_\_

Peter Koth  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.